



**Alice Salomon Hochschule Berlin**  
University of Applied Sciences

**AMTLICHES  
MITTEILUNGSBLATT**

---

**NR. 03/2024**

**16.02.2024**

---

**3. Änderung  
der Sozialfonds-Satzung  
der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin)\***

---

\* Vom Studierendenparlament der ASH Berlin auf der Sitzung am 10.11.2023 beschlossen.

---

**HERAUSGEBER/IN:** Rektorin der „Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik  
**ANSCHRIFT:** Alice-Salomon-Platz 5, 12627 Berlin, Tel.: (030) 992 45-0

### **3. Änderung der Sozialfonds-Satzung der Alice-Salomon-Hochschule Berlin (ASH Berlin)**

Das Studierendenparlament der Alice Salomon Hochschule hat am 10.11.2023 gemäß § 18a Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 2011, S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GVBl. S.1039), die Sozialfonds-Satzung vom 08.12.2017 (AM 19/2017), zuletzt geändert am 17.11.2022 (AM 16/2022) wie folgt geändert:

Artikel I

Nach § 9a wird der folgende § 9b eingefügt:

#### **§ 9b Vereinfachung des Antragsverfahrens auf Grund gestiegener Inflationsrate**

(1) Für die Semester, in deren Berechnungszeitraum die Inflationsrate, in Deutschland, gemessen als Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) zum Vorjahresmonat, den Wert von 3,0% in mindestens einem Monat übersteigt, stellt dies eine Härte dar. Es sind daher antragsberechtigt im Sinne des § 2 alle Studierenden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über kein Vermögen verfügten.

Für die verbleibenden zu bearbeitenden Anträge werden die Vorgaben zu den Vergabekriterien gemäß § 2 Abs. 4, § 3 und zur Bewertung der Vergabekriterien nach § 4 nicht angewendet. Bereits bewilligte Anträge sind davon ausgenommen. In Bearbeitung befindliche Anträge können nach dem vereinfachten Verfahren neu bearbeitet werden, wenn dadurch der zu bewilligende Betrag nicht geringer wird.

(2) Für den Abwicklungs-Zeitraum sind von dem Vermögen abzusetzen:

1. ein Grundbetrag in Höhe von Tausendzweihundert von Hundert des Rückmeldebetrags,
2. einer Pauschale in Höhe von 1.000 Euro für jede Person, gegenüber der die/der Studierende unterhaltspflichtig ist,
3. bei Sperrkonten der tatsächliche, nicht verfügbare Sperrbetrag zum Zeitpunkt der Leistung des Semesterticketbeitrages, dabei ist ein Nachweis oder eine Erklärung, dass es sich um ein Sperrkonto handelt, abzugeben,
4. auf Antrag ein weiterer Teil des Vermögens, wenn dadurch unbillige Härten vermieden werden.

Die Höhe des Vermögens ist mit einem Kontoauszug der in Frage kommenden Konten nachzuweisen. Bei Sperrkonten wird dabei nur der tatsächlich für den Zeitraum der Beantragung zur Ausschüttung vorgesehene Betrag angerechnet. Dabei ist ein Nachweis oder eine Erklärung, dass es sich um ein Sperrkonto handelt, abzugeben. Zusätzlich ist im Antrag zu erklären, dass es sich bei den angegebenen Konten um alle ihnen zuzuordnenden Konten handelt.

(3) Eine Zuzahlung zum Semesterticket für den Abwicklungs-Zeitraum erfolgt bei allen Antragsberechtigten unter Anwendung der Bestimmungen des § 5 ohne Berücksichtigung der Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 1 bis Satz 3.

(4) Für Anträge bezogen auf die Antragszeiträume Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023 sind die Antragsfristen bereits endgültig abgelaufen, eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gem. § 7 S.2 kann nicht durch Hinweis auf die Ergänzung des § 9b begründet werden.

## Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Bettina Völter  
Rektorin